

Satzung

der Stadt Paderborn über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. D 291 - Holterfeld -

vom

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685).

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes D 291 – Holterfeld - eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 14.11.2013 durch den Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt gefasst.
2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. D 291 - Holterfeld -. Dieser umfasst einen Bereich zwischen Im Sudahl, Hardörner Weg, Am Langen Hahn, südliche Gemarkungsgrenzen der Stadtbezirke Benhausen und Neuenbeken, östliche Stadtgrenze Paderborn zur Gemeinde Altenbeken (Gemarkung Schwaney) und Teilflächen aus der Gemarkung Dahl, Flur 5 südlich des Hardörner Weg.
3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Lageplan vom Oktober 2013 (Maßstab 1 : 2500) dargestellt und Bestandteil der Satzung ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Pontanusstraße 55, Zimmer 1.09, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan D 291 - Holterfeld - in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Vorhabens nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer bleibt unberührt.

Paderborn, den

Heinz Paus
Bürgermeister